

# BGer 9C 464/2010 vom 16. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_464\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_464_2010)

FR: TF 9C 464/2010 du 16 juin 2010

IT: TF 9C 464/2010 del 16 giugno 2010

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 16.06.2010 9C 464/2010 (9C\_464/2010)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 16.06.2010 9C 464/2010 (9C\_464/2010) Tribunale

federale II Corte di diritto sociale 16.06.2010 9C 464/2010 (9C\_464/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_464/2010  
Urteil vom 16. Juni 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte G.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. April 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Mai 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. April 2010, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar einen rechtsgenügenden Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, beschränkt sich doch der Versicherte auf eine im Rahmen der geltenden Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ) unzulässige Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, wogegen er sich mit den einlässlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht auseinandersetzt, dass insbesondere die nicht näher ausgeführten Rügen, die Vorinstanz habe ihr Ermessen missbraucht und das rechtliche Gehör verletzt, der in Art. 42 Abs. 2 BGG statuierten Begründungspflicht nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit die unentgeltliche Prozessführung betreffend, gegenstandslos wird, dass dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung nicht stattzugeben ist, da die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für

Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. Juni 2010 Im Namen der II.  
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der  
Gerichtsschreiber: Meyer Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.